

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 61. 21-20 / 130 1VÄ

öffentlich

V 270/2016

Amt: - 61 -

BeschlAusf.: - - 61 - -

Datum: 17.05.2016

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Seyfried				
Amtsleiter	RPA			

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	07.06.2016	vorberatend
Rat	28.06.2016	beschließend

Betrifft: **Bebauungsplan Nr. 130, Erftstadt-Ahrem, Franz-Xaver-Mauer-Straße, 1. Vereinfachte Änderung Satzungsbeschluss**

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: ☐ Ja ☐ Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: ☐ Ja ☐ Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 130, E.-Ahrem, Franz-Xaver-Mauer-Straße, entsprechend dem als Anlage beige-fügten Entwurf nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Begründung:

Der Rat beschloss am 27.04.2016 die Aufstellung der 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 130 (siehe V668/2015).

Anlass war der Wunsch von Hauseigentümern im Geltungsbereich des BP 130, die Errichtung von Terrassenüberdachungen auf ihren Grundstücken vorzunehmen. Solche baulichen Anlagen sind nach den bisherigen Festsetzungen - als ortsfeste bauliche Anlage - außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

Aufgrund der baulichen Entwicklung des Plangebietes bestehen keine städtebaulichen Bedenken gegen eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, Terrassen und Terrassenüberdachungen durch eine Überschreitung der Baugrenzen um bis zu 3 Meter auf einer Länge von maximal 6 Metern grundsätzlich zuzulassen, sofern andere Festsetzungen des Bebauungsplans dem nicht entgegenstehen.

Die Verwaltung hat einen entsprechenden Planentwurf erstellt und diesen in der Zeit vom 13.05. bis 27.05.2016 öffentlich ausgelegt. Diese Vorlage wird bereits vor Ende der Offenlage versendet. Es wurden bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage keine Stellungnahmen vorgebracht. Erfahrungsgemäß werden in Falle derartig geringfügiger Bebauungsplanänderung keine Stellungnahmen abgegeben. Sollten bis zum Ende der Offenlage jedoch noch Stellungnahmen abgegeben werden, wird die Vorlage entsprechend geändert und nachgesendet.

Anlagen

- Anlageplan
- Rechtsplan
- Begründung

In Vertretung

(Hallstein)